



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 90
Seite 180-181

15. März 1976

Redaktion: H. Bertram

Tel.: 42 43 24

Betrifft: Diplomprüfungsordnung für Geologie ^{†)}

Mit Erlaß vom 2.3.1976 - Az.: I A 3 - 8140.17 - hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung für Geologie genehmigt:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Prüfungsausschuß hat 7 Mitglieder. Er besteht aus 4 Hochschullehrern, 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter und 2 Studenten. Die Amtszeit der Hochschullehrer im Prüfungsausschuß beträgt in der Regel 3 Jahre, die des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studenten in der Regel 1 Jahr."

2. In § 4 Abs. 3 sind die Sätze 2 und 5 zu streichen.

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Vorsitzende und 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fachabteilung Geowissenschaften aus dem Lehrkörper bestellt. Der wissenschaftliche Mitarbeiter und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachabteilung von der Fachabteilung bestellt. Die Studenten und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft Geowissenschaften von der Fachabteilung Geowissenschaften bestellt. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken; als solche gelten die Beurteilung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer."

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika in:

- a) Geologie
- b) Paläontologie
- c) Mineralogie
- d) Petrologie
- e) Experimentalphysik
- f) Anorganische Chemie
- g) Mathematik "

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Geologie
2. Regionale und historische Geologie
3. Nach Wahl des Kandidaten:
Ingenieurgeologie - oder Hydrogeologie - oder Ingenieur-
geologie und Hydrogeologie - oder Geologie, Geochemie
und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle -
oder Paläontologie -
oder Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und
nutzbaren Gesteine -
4. nach Wahl des Kandidaten:
Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und
nutzbaren Gesteine -
oder Angewandte Geophysik -
oder Bodenmechanik.

Wird Ingenieurgeologie und Hydrogeologie nicht unter Ziffer 3 gewählt, werden Grundzüge dieser Fächer unter Ziffer 1 mitgeprüft.

Wird Geologie, Geochemie und Lagerstätten des Erdöls und der Kohle nicht unter Ziffer 3 gewählt, werden die Grundzüge dieser Fächer unter Ziffer 1 oder unter Ziffer 2 mitgeprüft.

Wird Paläontologie nicht unter Ziffer 3 gewählt, werden Grundzüge der Paläontologie unter Ziffer 2 mitgeprüft.

Petrologie und Lagerstättenlehre der Erze und nutzbaren Gesteine kann nur einmal als Prüfungsfach gewählt werden."

5. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Einer der Gutachter muß hauptamtlich tätiges Mitglied des Lehrkörpers für das Lehrgebiet Geologie sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung."

⁺) Anm.d.Red.: siehe auch Amtl.Bekanntm. Nr. 16 vom 22. 1. 1973
Nr. 34 " 4. 3. 1974